

// Landesfachgruppe Gymnasien //

Artikelverordnung zur neuen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung, Juni 2018

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkungen

Die GEW begrüßt prinzipiell die Änderungen, die für die Kursstufe des allgemein bildenden Gymnasiums vorgesehen sind. Sie gehen in die richtige Richtung, dies gilt insbesondere für die Rückkehr zu einem System von Leistungs- und Basiskursen, bei dem in den Leistungskursen alle Schülerinnen und Schüler die schriftliche Abiturprüfung absolvieren.

Allerdings sehen wir nicht nur in Detailfragen noch weiteren Optimierungsbedarf:

Strukturelle Schwächung bestimmter Fächer

So ist eine Schwerpunktbildung im künstlerisch-musischen oder im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nicht vorgesehen. Dies entspricht einer Schwächung dieser Fächer gegenüber den Fremdsprachen und Naturwissenschaften, bei denen dies möglich ist. Es bleibt unverständlich, warum die Schüler/innen nicht zwei Gesellschaftswissenschaften oder Musik zusammen mit Bildender Kunst als Leistungsfächer wählen dürfen.

Weiterhin sind im Bereich der Gesellschaftswissenschaften keine dreistündigen Basiskurse vorgesehen: Dies bedeutet eine weitere Schwächung gerade der Fächer, die die Basis für das Grundverständnis unseres Staates, seines politischen Systems und unserer Gesellschaft legen sollen. Diverse besorgniserregende Entwicklungen auf diesen Gebieten in jüngster Zeit machen deutlich, wie wichtig eine Stärkung dieses Aufgabenfeldes ist.

Die GEW fordert daher das Fach Geschichte in den Kanon der 1. und 2. Leistungsfächer aufzunehmen und eine Schwerpunktsetzung in den Gesellschaftswissenschaften zu ermöglichen. Zum Ausgleich soll in diesem Fall die Belegung von nur einer Naturwissenschaft und einer Fremdsprache verpflichtend sein.

Erhalt der Präsentationsprüfung

Die GEW begrüßt die Wiedereinführung der „klassischen“ mündlichen Prüfung als Abschluss der gesamten Abiturphase. Allerdings erscheint es wenig zielführend, dasselbe Prüfungsformat zweimal anzusetzen und dafür die seit der Unterstufe geübten Recherche- und Präsentationstechniken nicht abzu prüfen. Es ist aus Sicht der GEW entschieden stringenter, die Präsentationsprüfung zu erhalten und gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, diese durch den Seminarkurs zu ersetzen. Denn dieser Kurs fördert und prüft von der selbständigen Themenfindung und Recherche bis zur Präsentation der Ergebnisse vergleichbare Kompetenzen wie die, die im Rahmen der Präsentationsprüfung verlangt werden. Dies ist bei Prüfungen des klassischen Formates nicht der Fall: Es scheint nicht plausibel, warum eine solche Prüfung durch einen Seminarkurs ersetzt werden kann. Bei Erhalt der Präsentationsprüfung hingegen wäre eine unmittelbar einleuchtende Prüfungsordnung möglich.

Mehr Stunden für die Oberstufe

Dringend muss aus Sicht der GEW die Zahl der für die Oberstufe zur Verfügung gestellten Stunden erhöht und somit der Organisationserlass an die veränderte Kursstufe angepasst werden. Auch für kleinere Gymnasien und solche im ländlichen Raum, die keine Kooperationsmöglichkeiten haben, muss ein vielfältiges Kursangebot ermöglicht werden. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, möglichst allen Schüler/innen einen Seminarkurs anzubieten: Die Bedeutung dieses Kurses wird angesichts der Möglichkeit, auf diesem Wege eine von zwei mündlichen Abiturprüfungen ersetzen zu können, deutlich zunehmen.

Berücksichtigung des erhöhten Organisations- und Zeitaufwandes

Im Bereich der Abiturprüfungen muss der wesentlich größere Organisations- und Zeitaufwand für die mündlichen Prüfungen berücksichtigt werden. Eine Entlastung der Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen mündlichen Prüfungen sowie eine entsprechende Berücksichtigung des wesentlich höheren Aufwandes im Bereich der Erstellung der Prüfungspläne ist für die GEW unabdingbar. So fordern wir neben einem Vorbereitungstag vor den mündlichen Prüfungen eine Begrenzung der Anzahl der Prüfungen pro Tag. Letzteres ist nicht zuletzt im Sinne der Schüler/innen zu sehen, da die Prüfungsbedingungen nicht davon abhängen dürfen, zu welchem Zeitpunkt am Tag die fragliche Prüfung stattfindet.

Prinzipiell soll die Kursgröße in Anlehnung an die Berechnung der fiktiven Klassen im Oberstufenbereich auf maximal 20 Schüler/innen begrenzt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungsfächer, denn nur so ist eine dem Ziel der Wissenschaftpropädeutik adäquate Arbeitsweise möglich.

Weitere Anmerkungen finden sich auf den nachfolgenden Seiten bei den jeweiligen Artikeln im Verordnungstext.

Im Einzelnen zu Paragraphen und Absätzen des Artikel 1 – Gymnasien in der Normalform (AGVO)

§ 7 - Klassenarbeiten und gleichwertige Feststellung von Leistungen

Entwurfassung Absatz (2):

In den Kursen der Basisfächer, außer im Fach Sport, ist in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens je eine Klassenarbeit anzufertigen.

Änderungsvorschlag:

Um eine differenzierte Leistungsfeststellung und gleichzeitig eine gezielte Vorbereitung auf die fachpraktischen Teile in allen Fächern des künstlerisch–musischen Aufgabenfeldes zu ermöglichen schlägt die GEW diese Formulierung vor:

(2) In den Leistungsfächern Sport, *Musik und Kunst* können ein bis zwei dieser Klassenarbeiten in den ersten drei Schulhalbjahren durch fachpraktische Leistungen ersetzt werden, wobei in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klassenarbeit anzufertigen ist.

Entwurfassung Absatz (4):

Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen; sie bestimmen im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre und teilen dies den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit.

Änderungsvorschlag:

Im Sinne einer stärkeren Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler für die Planung der eigenen schulischen Karriere schlägt die GEW vor:

Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen. *Sie beraten im Anschluss an die Wahl unter Beachtung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte die Schülerinnen und Schülern bei der Verteilung der zu erbringenden Leistungen.*

§ 8 – Zeugnisse

Entwurfassung Absatz (1):

Für jedes Schulhalbjahr wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Bewertungen und über Verhalten und Mitarbeit erteilt.

Änderungsvorschlag:

Für jedes Schulhalbjahr wird ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Bewertungen ~~und über Verhalten und Mitarbeit~~ erteilt.

§ 9 - Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

Entwurfssfassung Absatz (3):

Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Darstellende Geometrie, Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache, Geologie, Informatik, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Literatur, Literatur und Theater, Philosophie und Psychologie sowie die spät beginnenden Fremdsprachen, die einen Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraussetzen.

Änderungsvorschlag:

Der Relativsatz am Ende des Absatzes bezieht sich sachlich nur auf „die spät beginnenden Fremdsprachen“, nicht aber auf die vorher genannten Fächer im Wahlbereich. Daher schlägt die GEW diese Aufteilung in zwei Sätze vor:

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Darstellende Geometrie, Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache, Geologie, Informatik, Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System, Literatur, Literatur und Theater, Philosophie und Psychologie. *Ebenso gehören die spät beginnenden Fremdsprachen zum Wahlbereich. Diese setzen einen Unterricht spätestens ab dem Eintritt in die Einführungsphase zumindest als Arbeitsgemeinschaft voraus.*

§ 10 - Kursangebot

Entwurfssfassung Absatz (2):

Die Kurse sind vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2

1. in den Leistungsfächern fünfstündig,
2. in den Basisfächern Deutsch, Mathematik, der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften dreistündig und
3. in den übrigen Basisfächern zweistündig.

Die Kurse in der spät beginnenden Fremdsprache sind nach Entscheidung der Schulleitung zwei-, drei- oder vierstündig; die Vorgaben für die besondere Lernleistung bleiben unberührt.

Anmerkung und Änderungsvorschlag:

Es ist eine einseitige Festlegung, dass z.B. Biologie nun dreistündig unterrichtet wird, Geschichte allerdings nicht. Hierin spiegelt sich eine unausgewogene Wertschätzung bestimmter Fächer. Die GEW fordert daher, dass zumindest das Fach Geschichte als dreistündiger Kurs anzubieten ist und dass dies auch anderen Geisteswissenschaften möglich sein soll.

Entwurfssfassung Absatz (4):

Kurse im Basisfach Geographie werden im zweiten und dritten Schulhalbjahr, Kurse im Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und vierten Schulhalbjahr angeboten

Kommentar / Änderungsvorschlag:

Zur Stärkung der Gesellschaftswissenschaften soll ermöglicht werden, Geographie oder Gemeinschaftskunde zumindest als Wahlfach durchgängig belegen zu können. In der Abiturprüfung soll es ermöglicht werden, sich auf Geographie oder Gemeinschaftskunde zu konzentrieren. Es ist für diese beiden Fächer keine Kombinationsprüfung vorzusehen. Eine thematische Überschneidung der beiden Fächer ist kaum vorhanden und so müsste die Prüfung in der Praxis geteilt werden. Dies aber würde zu extrem engen Zeitfenstern von 10 Minuten / Fach unterteilt in jeweils 5 Minuten Vortrag zur gestellten Aufgabe und 5 Minuten Kolloquium führen. Es ist kaum zielführend, in einem solchen Format auf Abiturniveau zu prüfen.

§ 12 - Belegungspflicht für die Kurse in den Leistungsfächern

Entwurfssatzung Absatz (2):

Die Kombination der Kurse in den Leistungsfächern erfolgt

1. im Rahmen des schulischen Angebots und
2. unter der Maßgabe, dass
 - a) zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft umfassen, [...]

Die GEW begrüßt die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten, kritisiert aber auch an dieser Stelle nochmals (vgl. oben), dass die Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich nachrangig behandelt werden und keine Wahl von zwei dieser Fächer möglich ist.

Änderungsvorschlag:

- a) zwei der drei Leistungsfächer die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft *oder Geschichte* umfassen, [...]

§ 13 - Belegungspflicht für die Kurse in den Basisfächern

Entwurfssatzung Absatz (2):

Der Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen.

Durch die Belegung des Fachs Wirtschaft reduziert sich die Verpflichtung in den Fächern Geographie und Gemeinschaftskunde. Dies ist aus Sicht der GEW sachlogisch nicht zu begründen.

Änderungsvorschlag:

(2) Der Verpflichtung zur Belegung von Kursen in den Basisfächern wird auch durch den Besuch von Kursen dieser Fächer in den Leistungsfächern entsprochen. In diesen Fällen kann das Fach nicht zusätzlich als Basisfach besucht werden. ~~Wird das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so sind jedenfalls das Basisfach Gemeinschaftskunde im ersten und das Basisfach Geographie im dritten Schulhalbjahr zu belegen.~~

§ 14 – Kurswahl

Entwurfssatzung Absatz (1):

Vor Eintritt in die Qualifikationsphase ist eine vollständige und korrekte Kurswahl vorzulegen. Für die zweite Jahrgangsstufe ist eine Nachwahl im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung möglich. Der Zeitpunkt für Beginn und Abschluss der Wahl wird durch die Schulleitung festgesetzt. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl darf nicht früher als acht Wochen vor Ende des Unterrichts in der Einführungsphase liegen. Die vier Kurse im Basisfach Sport, die nach den von der Schule festgelegten Unterrichtsangeboten durchgeführt werden, sind vor Eintritt in die Qualifikationsphase zu wählen.

Die GEW begrüßt, dass der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl an dieser Stelle nicht früher als 8 Wochen vor Unterrichtsschluss gesetzt wird. Im Hinblick auf die in diesem Zeitraum anstehende Organisation des neuen Schuljahres und einer frühzeitigen Stundenplangestaltung ist dies äußerst sinnvoll.

§ 15 - Besondere Lernleistung

Die GEW begrüßt, dass das „gesellschaftliches Engagement in Gremien“ anstelle eines Seminarkurs eingebracht werden kann, da damit das (politische) Ehrenamt bei den Schüler/innen gestärkt werden kann. Zu klären ist, ob und unter welchen Voraussetzungen z.B. die Mitwirkung in der SMV und die Arbeit als Schulsanitäter als gesellschaftliches Engagement gewertet werden können.

Insbesondere aber müssen nachvollziehbare Bewertungskriterien entwickelt und die Prüfungsmodalitäten klarer formuliert werden: Die geforderte Leistungsmessung muss sich an der des Seminarkurses orientieren. Es muss unter anderem klar sein, welche Lehrkraft die Bewertung vornimmt und wie genau das mögliche Prüfungsformat aussieht.

§ 17 - Gesamtqualifikation

Entwurfssatzung Absatz (1):

Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. [...]

Kommentar / Klärungsbedarf:

Innerhalb der Gesamtqualifikation müssen 40 Kurse abgerechnet werden, in denen maximal je 15 Punkte zu erreichen sind. 40 x 15 Punkte ergeben damit die maximale Anzahl von 600 Punkten. Wenn nun die Leistungsfächer doppelt gewichtet werden, stimmt aus Sicht der GEW die Rechnung nicht mehr.

Die Regelung, dass maximal 3 Kurse in Leistungsfächern bei einfacher Wertung unter 5 Punkten sein dürfen, stellt gegenüber der jetzigen eine echte Verschärfung dar: Nach der NGVO §15 Abs. 1 dürfen max. 20 % aus allen Kursen (also auch aus dem Bereich der Kernfächer) unterbelegt werden.

§ 19 – Ort und Termine der Abiturprüfung

Entwurfssatzung Absatz (2):

Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt; die Regelungen dieser Verordnung zur Durchführung einer Nachprüfung in Einzelfällen bleiben unberührt [...]

Mit der Festlegung auf einen Abiturtermin pro Jahr ist eine mögliche Flexibilisierung der Oberstufe im Sinne mancher Modelle des „Abiturs im eigenen Takt“ explizit ausgeschlossen. Daher schlägt die GEW diese offenere Formulierung vor:

Änderungsvorschlag:

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt; die Regelungen dieser Verordnung zur Durchführung einer Nachprüfung in Einzelfällen oder im Rahmen von alternativen Gestaltungen der Oberstufe wie z. B. „Abitur im eigenen Takt“ bleiben unberührt [...]

§ 20 - Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

Entwurfssfassung Absatz (4):

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und die leitenden Mitglieder der Fachausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen oder fachpraktischen Prüfung. [...] Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendarinnen und Referendare als Zuhörerschaft bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern das Einverständnis des Prüflings vorliegt.

Kommentar:

Die Regelung, Lehrkräfte wie Referendare zur Prüfung und Beratung zuzulassen, ist eine sehr sinnvolle Regelung. Gerade im Hinblick auf eine schulinterne wie schulübergreifende Entwicklung und Weiterentwicklung einheitlicher Prüfungsstandards ist dies ausgesprochen begrüßenswert.

§ 21 - Fächer der Abiturprüfung

Entwurfssfassung:

Ziff. 7. Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 vor, kann auch eine spät beginnende Fremdsprache, Literatur und Theater, der Vertiefungskurs Mathematik, Vertiefungskurs Sprache oder Informatik jeweils eines der mündlichen Prüfungsfächer sein; [...]

Kommentar:

Durch diese Regelung werden die benannten Kurse aufgewertet. Die GEW begrüßt dies ausdrücklich.

Zu beachten ist, dass bei der Wahl von Informatik als mündliches Fach zwingend die entsprechende AG in der Eingangsstufe oder IMP als Profilfach gewählt werden mussten. Insofern kommt diese Regelung für die Schülerinnen und Schüler des ersten Abiturjahrgangs zu spät. Es muss jetzt durch zeitnahe Information aller Gymnasien dafür gesorgt werden, dass auch interessierten Schülerinnen und Schülern der jetzigen Jahrgangsstufe 10 diese Option offen steht.

§ 26 - Durchführung der mündlichen Prüfung

Entwurfssfassung Absatz (5):

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling; wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach.

Kommentar / Klärungsbedarf:

Unklar ist damit zunächst, ob auch in den Fächern Deutsch und Mathematik Gruppenprüfungen möglich sind. Der Prüfungsaufwand in den dreistündigen Basiskursen Mathematik und Deutsch wird mit dem bei der Kommunikationsprüfung vergleichbar sein: Die GEW fordert daher, dass dann auch die dort geltenden Rahmenbedingungen gesichert sein müssen. Dies betrifft insbesondere die Übernahme von Systemen, nach denen mehreren SuS unabhängig voneinander dieselben Prüfungsaufgaben vorgelegt werden können, die Anzahl der geforderten Prüfungsaufgaben pro Prüfling und die Begrenzung der Zahl der Prüfungen pro Tag.

Entwurfssfassung Absatz (8):

Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüflings setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit.

Kommentar / Klärungsbedarf:

Es gibt Prüfungsorganisationen, die es erlauben, drei Schülerinnen und Schüler innerhalb eines zeitlichen Blockes anhand derselben Aufgaben zu prüfen. Dies ist aus Sicht der GEW im Sinne der Arbeitsökonomie und auch der Vergleichbarkeit zu begrüßen. Das System setzt allerdings voraus, dass die Note erst nach dem Block gefunden und mitgeteilt wird. Ist dies nach der vorliegenden Regelung möglich?

§ 27 - Ergebnis der Abiturprüfung (i. V. m. § 18 - Teile der Abiturprüfung)
(„Nullpunkteregelung“)

Entwurfssfassung Absatz (2):

Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

...

3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als vier Punkte bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.

bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.

Kommentar:

In der Praxis kann der Fall auftreten, dass ein/e Schüler/in (vorzugsweise in Mathematik) in einer mündlichen Prüfung mit 0 Punkten abschließt. In diesem Fall gilt die gesamte Abiturprüfung als nicht bestanden. Da keine Wiederholungsmöglichkeit oder eine sonstige Ausgleichsvariante besteht, verleiht diese Regelung dieser einen Prüfung eine unverhältnismäßig hohe Bedeutung. Es wird enormer Druck auf Prüflinge wie Prüfende aufgebaut, mindestens einen Notenpunkt zu erreichen. Die „Nullpunkteregelung“ erscheint so im Hinblick auf eine faire Leistungsmessung und -bewertung ungeeignet.

Änderungsvorschlag:

Abschaffung der Nullpunkteregelung

Mit freundlichen Grüßen



Doro Moritz